

**ABÄNDERUNGSANTRAG zu 8.3
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 28.11.2013**

Unverzögliche Reparatur des Tabakgesetzes

Die vom Verwaltungsgerichtshof aus Anlass einer Beschwerde getroffene allgemeine Klarstellung zum Tabakgesetz - wonach jedenfalls sichergestellt werden müsse, dass allgemein zugängliche Bereiche in einem Lokal ohne Durchschreiten des Raucherraumes zu erreichen sein müssen - widerspricht nicht nur der bisherigen Rechtsmeinung der obersten Vollzugsbehörde BMG vom 07.11.2008 (BMGFJ-22180/0096-II/B/6/2008), sie stellt auch die sinnvolle Anwendung des Tabakgesetzes für den Bereich des Gastgewerbes generell infrage.

Faktum ist, dass österreichweit rund 12.000 Betriebe betroffen sind, die in Raumabtrennungen investiert haben. Ein Großteil dieser Investitionen iHv rund € 96 Mio. wären damit mit einem Schlag verloren. Da das BMG seine bisherigen Erlässe im Hinblick auf das Erkenntnis des Höchstgerichtes bereits als „überholt“ zurückgezogen hat, sehen sich viele Betriebe, die im guten Glauben und im Vertrauen auf die korrekte Umsetzung der Vorgaben der zuständigen obersten Behörde Nichtraucherschutzmaßnahmen zum Tabakgesetz durchgeführt haben, zudem noch ab sofort mit Strafdrohungen konfrontiert.

Diese Konsequenz ist nicht nur für die österreichische Gastgewerbebranche sehr unerfreulich, sie erschüttert bei vielen Unternehmern auch das Vertrauen in den Rechtsstaat. Eine sofortige Reparatur des Tabakgesetzes ist daher unumgänglich und entspräche auch dem Wunsch der Bevölkerung: Regelmäßigen Umfragen durch das unabhängige Marktforschungsinstitut „market“ (zuletzt Juli 2013) zeigen seit Jahren, dass rund zwei Drittel der Bevölkerung mit der aktuellen Lösung in der Gastronomie zufrieden sind und diese auch einem generellen Rauchverbot vorziehen.

Die Unterzeichneten Delegierten stellen daher folgenden

ANTRAG:

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die Bundesregierung und die zuständigen Stellen dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass

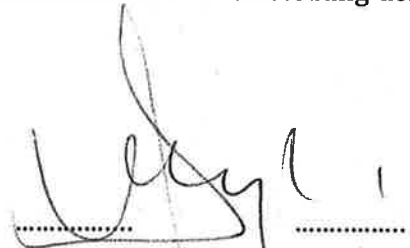
- im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes ein Bekenntnis zur 2008 vom Gesetzgeber getroffenen Lösung des Nichtraucherschutzes sowie zur Klarstellung BMGFJ-22180/0096-III/B/6/2008 abgegeben und

- festgehalten wird, dass ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes jedenfalls für nichtrauchende Gäste auch zumutbar ist und bei einer räumlichen Trennung die Türe zwischen Nichtraucher (Hauptraum) und Raucherraum möglichst geschlossen zu halten ist, sohin zunächst bis zur endgültigen Klärung weitere Strafen ausgesetzt werden.
- Schließlich soll der Nationalrat aufgefordert werden, die Bestimmung § 13 Abs. 2 TabakG gem. § 6 ABGB insofern authentisch zu interpretieren, dass den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers sowie der bisherigen Auskunftspraxis des BMG entsprochen wird. Nämlich, dass ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes jedenfalls für nichtrauchende Gäste zumutbar ist und bei einer räumlichen Trennung die Türe zwischen Nichtraucher- und Raucherraum möglichst geschlossen zu halten ist.
Es war die Intention des Gesetzgebers, nichtrauchende Gäste vor Tabakrauch zu schützen (Gesundheitsschutz). Jedoch war der Wille des Gesetzgebers, dass nichtrauchenden Gästen ein kurzes Durchschreiten des Raucherraumes auf dem Weg zu WC- bzw. sanitären Anlagen jedenfalls zumutbar ist (Belästigungsschutz).
- Es darf jedenfalls durch ein generelles Rauchverbot zu keiner Schlechterstellung der Tourismusbetriebe kommen.


.....
(HAUBNER)


.....
(SCHENKER)


.....
(STEINDL)


.....
(SEVECK)